



### **Vorbemerkung**

Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind gegebenenfalls bei der Einnahme von Medikamenten (zum Beispiel Tabletten, Tropfen, Salben) auf Unterstützung im schulischen Bereich angewiesen.

Aus der gesetzlich vorgegebenen Schulpflicht (§§ 34 ff. SchulG) folgt zugleich eine Fürsorge- und Betreuungspflicht der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern (§ 57 Abs. 1 SchulG). Diese durch die Lehrkräfte wahrzunehmende Pflicht umfasst allerdings nicht die Durchführung von medizinischen Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler können Lehrkräfte solche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen jedoch freiwillig übernehmen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, die im Interesse aller Beteiligten konkret die Unterstützungsmaßnahmen beschreibt. Eltern ist zu verdeutlichen, dass es grundsätzlich bei der elterlichen Sorge für ihr Kind bleibt.

Im Interesse aller Beteiligten haben die Eltern die Schule umfassend über die jeweilige chronische Erkrankung und die dadurch erforderliche medizinische Unterstützungsmaßnahme, einschließlich etwaiger Nebenwirkungen, zu informieren.

Das Haftungsrisiko für Lehrkräfte im Falle einer fehlerhaften Unterstützungsleistung ist begrenzt (grundsätzlicher Haftungsausschluss bei einem Handeln mit der den Umständen gebotenen Sorgfalt).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen als Empfehlung für Schulen dienen und dabei insbesondere den Lehrkräften mehr Rechtssicherheit für ihr Handeln vermitteln. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Einzelfall nur anhand der Empfehlungen gelöst werden kann. In Zweifelsfällen sollten sich Lehrkräfte über ihre Schulleitung an die für ihre Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde wenden.

Die Handreichung gilt nur für Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 57 SchulG.

Weitergehende Informationen können unter [www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/index.html) abgerufen werden.



## ÜBERSICHT

1. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule
  - 1.1. Grundsatz
  - 1.2. Datenschutz
2. Selbstständige Medikamenteneinnahme
3. Medizinische Unterstützungsmaßnahmen
  - 3.1. Begriff
  - 3.2. Vorrangigkeit der Durchführung durch anderes Personal
  - 3.3. Keine Pflichtaufgabe
  - 3.4. Freiwillige Aufgabenerfüllung
  - 3.5. Form und Umfang
  - 3.6. Ablehnung durch die Schülerin oder den Schüler
4. Vertretungsregelung
5. Aufbewahrung von Medikamenten
  - 5.1. Aufbewahrungsmöglichkeiten
  - 5.2. Schutz vor unberechtigtem Zugang
  - 5.3. Zuordnung eines Medikamentes
  - 5.4. Medikament geht zur Neige; Ablauf des Verwendbarkeitsdatums
6. Medizinische Maßnahmen
7. Weitergehende Informationen
  - 7.1. Ärztliche Unterweisung
  - 7.2. Hinzuziehung des schulärztlichen Dienstes
  - 7.3. Informationsmaterialien
8. Durchführung von medizinischen Unterstützungsmaßnahmen
  - 8.1. Erinnerung, Dosierung, Medikamentengabe
  - 8.2. Schriftliche Vereinbarung
  - 8.3. Schriftliche Änderungsmitteilung
  - 8.4. Dokumentation
  - 8.5. Nebenwirkungen, Notfallplan
  - 8.6. Aufbewahrung der Vereinbarung
9. Erste-Hilfe-Maßnahmen
10. Klassenfahrten und Schulausflüge
  - 10.1. Ermöglichung einer Teilnahme
  - 10.2. Grundsätzliche Verfahrensweise
  - 10.3. Besonders gelagerte Einzelfälle
11. Haftung bei Verletzung einer Schülerin oder eines Schülers
  - 11.1. Schulunfall, Eintritt der gesetzlichen Unfallversicherung
  - 11.2. Haftungsprivilegierung
  - 11.3. Rückgriff des Unfallversicherungsträgers
12. Haftung bei Verletzung einer Lehrkraft
13. Ergänzende Empfehlungen bei Diabetes
14. Ersetzung von Muster-Formularen



## 1. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

### 1.1. Grundsatz

Das öffentlich-rechtliche Schulverhältnis erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern<sup>1</sup> und Schule (vgl. § 42 Absatz 1 SchulG). Hieraus ergibt sich unter anderem die Pflicht der Eltern, die Schule über chronische Erkrankungen ihres Kindes umfassend zu informieren, sofern dies für den Ablauf des Schulalltages relevant ist.

### 1.2. Datenschutz

Die Schulleitung und informierte Lehrkräfte dürfen Kolleginnen und Kollegen sowie Mitschülerinnen und Mitschüler und deren Eltern nicht ohne Einwilligung der betreffenden Eltern über die chronische Erkrankung eines Kindes informieren. Etwas anderes gilt dann, wenn die Information insbesondere für weitere Lehrkräfte zwingend erforderlich ist, um beispielsweise eine angemessene Betreuung des Kindes sicherzustellen.

=> **Muster-Formular A.**

## 2. Selbstständige Medikamenteneinnahme

Schülerinnen und Schüler, die in der Lage sind, ein Medikament gemäß der ärztlichen Vorgabe zu den vorgegebenen Zeiten selbstständig dosiert einzunehmen, ist die Möglichkeit zur Einnahme zu geben. Hierbei ist eine Unterstützung durch Lehrkräfte grundsätzlich nicht erforderlich. Ist eine selbstständige Medikamenteneinnahme - insbesondere bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern - nicht möglich, so gelten die nachfolgenden Ausführungen.

## 3. Medizinische Unterstützungsmaßnahmen

### 3.1. Begriff

Zu den medizinischen Unterstützungsmaßnahmen zählen insbesondere Erinnerung an Medikamenteneinnahme, Dosierung eines Medikamentes sowie die Verabreichung eines Medikamentes.

### 3.2. Vorrangigkeit der Durchführung durch anderes Personal

Personen, die durch Krankenkassen oder andere Leistungsträger für die Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel im Rahmen der Behandlungspflege), sind für die Durchführung medizinischer Unterstützungsmaßnahmen vorrangig. Gleiches gilt für medizinisches Fachpersonal<sup>2</sup>, welches an der Schule tätig ist.

### 3.3. Keine Pflichtaufgabe

Medizinische Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen sind keine Aufgabe der Schule und nicht Bestandteil der Ausbildung von

---

<sup>1</sup> Zum Elternbegriff vgl. § 123 Absatz 1 SchulG.

<sup>2</sup> Zum Beispiel Ärztinnen / Ärzte; (Schul-)Krankenpflegerinnen / (Schul-)Krankenpfleger.



Lehrkräften. Diese Unterstützungsmaßnahmen gehören nicht zu dienst- und arbeitsrechtlichen Pflichten der beamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräfte. Die Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen bleibt davon unberührt (siehe hierzu Ziffer 9).

### **3.4. Freiwillige Aufgabenerfüllung**

Eltern können die Schule bitten, dass ihr Kind durch die Schule medizinisch unterstützt wird. Unterstützungsleistungen können durch einzelne Lehrkräfte freiwillig übernommen werden. Ist eine Lehrkraft zur Unterstützung bereit, so ist zwischen den Eltern und der Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen (Aufgabenübertragung).

### **3.5. Form und Umfang**

Form und Umfang der grundsätzlich möglichen medizinischen Unterstützungsmaßnahmen durch Lehrkräfte sind abhängig von der Art der Erkrankung sowie dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers (Einzelfallbetrachtung).

### **3.6. Ablehnung durch die Schülerin oder den Schüler**

Lehrkräfte dürfen medizinische Unterstützungsmaßnahmen nicht durchführen, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler die jeweils erforderliche Maßnahme ablehnt.<sup>3</sup> Hierüber sind die Eltern unverzüglich in geeigneter Form<sup>4</sup> zu informieren.

## **4. Vertretungsregelung**

Sofern eine Lehrkraft eine medizinische Unterstützungsmaßnahme freiwillig übernimmt, sollte zugleich eine schriftliche Vertretungsregelung im Einvernehmen mit der Schulleitung für den Fall getroffen werden, dass die beauftragte Lehrkraft nicht zur Verfügung steht (Erkrankung, Fortbildung usw.). Ist eine Vertretungsregelung nicht oder nicht durchgängig möglich, so hat die Schulleitung dies den Eltern mitzuteilen.

## **5. Aufbewahrung von Medikamenten**

### **5.1. Aufbewahrungsmöglichkeiten**

Medikamente müssen sachgemäß aufbewahrt werden. Die Eltern müssen bei Bedarf der Schule eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit für das Medikament ihres Kindes zur Verfügung stellen. Ferner müssen sie der Schule schriftlich mitteilen, wenn eine besondere Aufbewahrung des Medikamentes erforderlich ist (z.B. Aufrechtstehen bei Tropfen, Kühlung). Zugleich empfiehlt sich die Anbringung eines gut erkennbaren Aufbewahrungshinweises auf der Verpackung.

<sup>3</sup>

Auf die Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers kommt es dabei nicht an. medizinische Unterstützungsmaßnahmen mittels Zwang sind unzulässig. Bei Diabetes-Erkrankungen siehe auch Ziffer 13.2.

<sup>4</sup> Hier ist von der Lehrkraft je nach Einzelfall zu entscheiden, ob die Eltern telefonisch, via Email oder durch Brief zu informieren sind. Es kann bereits in die Vereinbarung mit aufgenommen werden, was im Falle einer Ablehnung veranlasst werden soll.



### **5.2. Schutz vor unberechtigtem Zugang**

Die Eltern tragen gemeinsam mit der Schule dafür Sorge, dass sich andere Schülerinnen und Schüler oder sonstige Dritte keinen unberechtigten Zugang zu dem Medikament verschaffen können.

### **5.3. Zuordnung eines Medikamentes**

Die Eltern versehen die Verpackung des Medikamentes sowie das Medikament selbst mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers.

### **5.4. Medikament geht zur Neige; Ablauf des Verwendbarkeitsdatums**

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass das Medikament der Schule in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt und das Verwendbarkeitsdatum des Medikamentes nicht überschritten wird. Die Schule gibt, soweit erforderlich, Hinweise auf Handlungsbedarf.

## **6. Medizinische Maßnahmen**

In Abgrenzung zur Medikamentengabe und medizinischen Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich bei medizinischen Maßnahmen um körperliche Eingriffe, die von Lehrkräften bereits aus rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden dürfen. Entsprechende Maßnahmen sind zum Beispiel allgemeine Injektionen, Blasenkathetereinführung, Sondenlegung oder Schleimabsaugung. Sie sind medizinisch vorgebildeten Personen vorbehalten (ärztliches Personal, Pflegepersonal). Dementsprechend können und dürfen Lehrkräfte solche medizinischen Maßnahmen auch nicht freiwillig übernehmen. Von medizinischen Maßnahmen zu unterscheiden sind Maßnahmen, die im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung ergriffen werden (vgl. auch Ziffer 9.).

## **7. Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte**

### **7.1. Ärztliche Beratung und Unterweisung**

Unbeschadet der elterlichen Informationspflicht (siehe Ziffer 1.1.) soll bei bestehenden Unklarheiten über eine medizinische Unterstützungsmaßnahme im Einzelfall die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die betreffenden Lehrkräfte auf Nachfrage beraten und ihnen erforderlichenfalls eine ergänzende Unterweisung erteilen. Die Eltern müssen diese Hilfestellung gegebenenfalls sicherstellen. Es wird empfohlen, dass die betreffenden Lehrkräfte die ärztliche Beratung oder Unterweisung schriftlich kurz dokumentieren.

### **7.2. Hinzuziehung des schulärztlichen Dienstes**

Sofern die Schule hinsichtlich der medizinischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern grundsätzliche Unterstützung erhalten möchte, zieht sie den schulärztlichen Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes hinzu (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SchulG).



### 7.3. Informationsmaterialien

Zu chronischen Erkrankungen, wie zum Beispiel Asthma, Diabetes Typ 1, Epilepsie und Rheuma sind unter anderem von medizinischen Fachgesellschaften und Selbsthilfeorganisationen weitergehende Informationsmaterialien veröffentlicht. Siehe hierzu auch:  
[www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/index.html)

## 8. Durchführung von medizinischen Unterstützungsmaßnahmen

### 8.1. Erinnerung, Dosierung, Medikamentengabe Schülerinnen

und Schüler, die nicht selbstständig in der Lage sind,

- a) die Einnahmezeiten für ein Medikament gemäß den ärztlichen Vorgaben einzuhalten oder
  - b) die Dosierung für ein Medikament gemäß den ärztlichen Vorgaben vorzunehmen oder
  - c) die Einnahme eines Medikamentes gemäß den ärztlichen Vorgaben vorzunehmen
- können von Lehrkräften durch Erinnerung oder bei der Dosierung oder Einnahme unterstützt werden.

### 8.2. Schriftliche Vereinbarung

Eine der unter Ziffer 8.1. genannten medizinischen Unterstützungsmaßnahmen ist einer Lehrkraft nur dann möglich, wenn zwischen den Eltern und der Lehrkraft eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Vereinbarung enthält:

	bei der Erinnerung	bei der Dosierung	bei der Medikamentengabe
ärztliche Angabe des Medikamentes	X	X	X
ärztliche Angabe des Einnahmezeitpunktes	X		
ärztliche Dosierungsanleitung		X	
ärztliche Verabreichungsanleitung			X
ggf. besondere Aufbewahrungshinweise	(X)	(X)	(X)
Telefonnummer der / des behandelnden Ärztin / Arztes	X	X	X
Verhalten in Notfällen	X	X	X
Vertretungsregelung	X	X	X

=> **Muster-Formular B.**

Die Vereinbarung soll bezogen auf den Einzelfall um weitere gegebenenfalls erforderliche Punkte erweitert werden.



### **8.3. Schriftliche Änderungsmitteilung**

Die Eltern sind dafür verantwortlich, den betreffenden Lehrkräften jede Änderung in Bezug auf die unter Ziffer 8.1. genannten medizinischen Unterstützungsmaßnahmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern erforderlich, ist die schriftliche Vereinbarung neu zu fassen.

### **8.4. Dokumentation**

Es wird empfohlen, dass die betreffende Lehrkraft die jeweils vorgenommenen medizinischen Unterstützungsmaßnahmen nach Möglichkeit schriftlich dokumentiert.

=> **Muster-Formular C.**

### **8.5. Nebenwirkungen, Notfallplan**

Bei jeder Einnahme von Medikamenten können Nebenwirkungen oder andere Komplikationen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Im Rahmen ihrer Informationspflicht (siehe Ziffer 1.1.) haben Eltern hierüber die Schule zu informieren. Es wird empfohlen, für diesen Fall eine Notfallregelung in die Vereinbarung nach Ziffer 8.2. mitaufzunehmen. Die Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen bleibt davon unberührt (siehe hierzu Ziffer 9.).

### **8.6. Aufbewahrung der Vereinbarung**

Eine Vereinbarung nach Ziffer 8.2. ist in der Schülerakte aufzubewahren. Die Vereinbarung kann unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben daneben auch elektronisch gespeichert werden. Nach Beendigung der freiwilligen Unterstützungsleistung oder nach Beendigung des Schulverhältnisses ist die Vereinbarung nach Ablauf des folgenden Schuljahres zu vernichten. Gleiches gilt für alle anderen mit der freiwilligen Übernahme von medizinischen Unterstützungsmaßnahmen anfallenden Daten. Im Falle eines Schulwechsels wird die Vereinbarung nicht an die aufnehmende Schule übermittelt.

## **9. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Bei Unfällen oder sonstigen Notfällen sind Lehrkräfte verpflichtet, Erste-Hilfe zu leisten. Nach den Umständen des Einzelfalls richtet sich, welche Art von Erster-Hilfe geleistet werden muss (z.B. Ruf des Rettungsdienstes, stabile Seitenlage). Dabei sind im Rahmen der jeweiligen individuellen Möglichkeiten sowie des Zumutbaren, die Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestehende Gefahr von der Schülerin oder dem Schüler abwenden. In jedem Fall müssen nach den Erste-Hilfe-Maßnahmen unverzüglich die Eltern benachrichtigt werden.

## **10. Klassenfahrten und Schulausflüge**

### **10.1. Ermöglichung einer Teilnahme**

Klassenfahrten und Schulausflüge sind sonstige verbindliche Schulveranstaltungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 SchulG, für die Teilnahmeverpflichtung besteht. Auf Schülerinnen und Schüler insbesondere mit chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu



nehmen, damit auch ihnen die Teilnahme möglich und zumutbar ist. Die besondere Betreuungssituation bei Klassenfahrten und Schulausflügen ist zu berücksichtigen. Nur im Ausnahmefall soll auf eine Befreiung gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 Alt. 2 SchulG zurückgegriffen werden.

### **10.2. Grundsätzliche Verfahrensweise**

Grundsätzlich kann entsprechend der Ziffer 8 verfahren werden. Hierbei ist zu bedenken, ob und wie bei den geplanten Unternehmungen die Medikamenteneinnahme der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sichergestellt werden kann.

### **10.3. Besonders gelagerte Einzelfälle**

In besonders gelagerten Einzelfällen - insbesondere im Grundschulbereich - kann altersentsprechend die Teilnahme einer anderen Begleitperson, gegebenenfalls auch eines Familienmitgliedes, an der Klassenfahrt oder dem Schulausflug in Betracht kommen. Auch die zeitweise Wahrnehmung der Unterstützungsmaßnahmen durch Pflegedienste kann ermöglicht werden.

## **11. Haftung bei Verletzung einer Schülerin oder eines Schülers**

### **11.1. Schulunfall, Eintritt der gesetzlichen Unfallversicherung**

Tritt trotz oder aufgrund einer Unterstützungsmaßnahme durch Lehrkräfte bei Schülerinnen und Schülern eine Körper- oder Gesundheitsschädigung ein<sup>5</sup>, so handelt es sich in der Regel um einen Schulunfall, für den die gesetzliche Unfallversicherung eintritt (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 8 b SGB VII), vorbehaltlich der medizinischen Zusammenhänge im Einzelfall.

### **11.2. Haftungsprivilegierung**

Lehrkräfte haften nur dann unmittelbar, wenn sie die Körper- oder Gesundheitsschädigung **vorsätzlich**<sup>6</sup> herbeigeführt haben (Haftungsprivileg; vgl. § 105 Absatz 1 SGB VII).

### **11.3. Rückgriff des Unfallversicherungsträgers**

Ein Rückgriff (Regress) des Unfallversicherungsträgers auf die Lehrkraft ist nur möglich, wenn der Schaden **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig**<sup>7</sup> verursacht worden ist (§ 110 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).

## **12. Haftung bei Verletzung einer Lehrkraft**

Tritt im Rahmen einer Unterstützungsmaßnahme oder im Rahmen der Notfall-Hilfe (ErsteHilfe) durch Lehrkräfte bei diesen selbst eine Körper- oder Gesundheitsschädigung ein, so

<sup>5</sup>

Zum Beispiel durch falsche Dosierung, falschen Zeitpunkt, falsches Medikament, Eintritt von Nebenwirkungen oder allergische Reaktionen).

**Vorsatz** liegt dann vor, wenn die Schädigung mit Wissen und Willen herbeigeführt worden ist.

**Grobe Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in einem besonders hohen Maße verletzt wurde, d.h. die schädigende Person muss einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht einmal das beachtet haben, was jedem hätte einleuchten müssen.





handelt es sich bei beamteten Lehrkräften um einen **Dienstunfall**, für den das Dienstunfallrecht greift oder bei angestellten Lehrkräften um einen **Arbeitsunfall**, für den die gesetzliche Unfallversicherung eintritt (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 1 sowie Nr. 13a SGB VII).

### **13. Ergänzende Empfehlungen bei Diabetes**

#### **13.1. Einbeziehung der Kinderdiabetologie**

Bei an Diabetes erkrankten Schülerinnen und Schülern empfiehlt sich immer eine unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen der Schule und der Kinderdiabetologie<sup>6</sup>. Dies gilt selbst dann, wenn eine freiwillige Aufgabenwahrnehmung (vgl. Ziffer 3.4.) an der Schule nicht erfolgen kann, da auch Erste-Hilfe-Maßnahmen bei dieser Erkrankung möglich sind.

#### **13.2. Ergänzung zu Ziffer 3.6.**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler an Diabetes erkrankt und lehnt eine erforderliche Unterstützungsmaßnahme ab, so kann die Ablehnung in einer Hypoglykämie („Unterzuckerung“) begründet sein, die eine Blutzuckermessung erforderlich macht. Es wird empfohlen, diesen Aspekt bei der Vereinbarung nach Ziffer 8.2. (Muster-Formular B) zu berücksichtigen.

#### **13.3. Ergänzung zu Ziffer 6.**

Keine medizinischen Maßnahmen - und damit durch Lehrkräfte freiwillig durchführbar - sind bei Diabetes die Blutzuckermessung sowie die Einführung eines Insulinkatheters (Insulinpumpe), sofern die Schülerin oder der Schüler selbst nicht in der Lage ist, diese Maßnahme eigenständig durchzuführen (vgl. Ziffer 2.).

#### **13.4. Ergänzung zu Ziffern 8.1. / 8.2. / Muster-Formular B**

Bei Diabetes ist aufgrund der häufig erforderlichen flexiblen Dosierung des Insulins eine entsprechend spezifizierte ärztliche Dosierungsvorgabe zumeist nicht praktikabel. Sofern die Schülerin oder der Schüler selbst nicht in der Lage ist, eine Blutzuckermessung und / oder die Dosierung des Insulins eigenständig durchzuführen (vgl. Ziffer 2.), ist erforderlich, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt den Lehrkräften geeignete Hinweise gibt.

### **14. Ersetzung von Muster-Formularen**

Die in der Handreichung empfohlenen beigefügten Muster-Formulare können durch andere geeignete Formulare ersetzt werden.

---

Im Regelfall ist die Schülerin oder der Schüler bereits in kinderdiabetologischer Betreuung, so dass hier Ansprechpersonen für die Schule zur Verfügung stehen. Ist dieses nicht der Fall, so kann auf eine vom MSW im Bildungsportal eingestellte Liste zurückgegriffen werden (Schlagwort **Kinderdiabetologie**).